BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)





2. Ergänzung zur EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 0589. EXP. 0600/99

Bezeichnung des Explosivstoffes (Handelsname):

NITROCORD 100

Typ des Explosivstoffes:

Sprengschnur

Name (Firma) und Anschrift des Herstellers:

ZAKLADY TWORZYW SZTUCZNYCH NITRON S.A.

ul. Zawadzkiego 1

42-693 KRUPSKI MLYN

POLEN

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

als benannte Stelle nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Abl. EG Nr. L 121, S. 20) und

als die für die Erteilung von EG-Baumusterprüfbescheinigungen für Explosivstoffe zuständige Stelle nach § 12a Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I, S. 169), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (3. SprengÄndG) vom 15. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1626), bescheinigt,

dass der oben bezeichnete Explosivstoff (Baumuster) die grundlegenden Anforderungen an die Betriebssicherheit nach Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG und die Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach der Anlage 1a zur 1. SprengV erfüllt.

Seite 2 der 2. Ergänzung zur EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 0589. EXP. 0600/99

Die Konformität der nachgefertigten Produkte mit dem Baumuster ist nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/15/EWG, § 12b Abs. 1 und Anlage 8 der 1. SprengV durch das Modul D sicherzustellen.

Die Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Prüfbericht

Nr. P 0959/06

niedergelegt.

Diese Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Bewertungsbericht

Nr. B 0959/06

bewertet.

Die für die Identifikation des oben bezeichneten Explosivstoffes notwendigen Angaben sind in der Anlage 1 zu dieser Ergänzung enthalten.

Die geeignete Anleitung für den oben bezeichneten Explosivstoff ist in der Anlage 2 zu dieser Ergänzung enthalten. Bei Weitergabe dieser Ergänzung ist die Anlage 2 beizufügen.

Änderungen der Zusammensetzung und Beschaffenheit des Explosivstoffes sind der Bundesanstalt für Materialforschung und --prüfung mitzuteilen.

Diese 2. Ergänzung zur EG-Baumusterprüfbescheinigung ist unbefristet in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bescheinigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 8. Mai 2006

(Dienstsiege)

Der Präsident der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung im.Auftrag

Dr Eckhardt

Diese 2. Ergänzung zur EG-Baumusterprüfbescheinigung besteht aus 2 Seiten und 2 Anlagen mit insgesamt 2 Seiten.

Bescheinigungen ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

BAM Unter den Eichen 87 D-12205 Berlin Tel. (030) 8104-0

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Anlage 1

zur 2. Ergänzung der EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 0589. EXP. 0600/99

Bezeichnung des Explosivstoffes

(Handelsname):

NITROCORD 100

Typ des Explosivstoffes:

Sprengschnur

Zusammensetzung des Sprengstoffes

der Sprengschnurseele:

100 % PETN

Sprengstoffmasse der Sprengschnurseele:

 $100,0 \text{ g/m} \pm 5,0 \text{ g/m}$

Der Aufbau der Sprengschnur ist in der Anlage 1 zum vertraulichen Prüfbericht Nr. P 0959/06 festgelegt.

Kennfäden:

2 x rot

Detonationsgeschwindigkeit:

> 6 500 m/s

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Anlage 2

zur 2. Ergänzung der EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 0589, EXP. 0600/99

Bezeichnung des Explosivstoffes

(Handelsname):

NITROCORD 100

Typ des Explosivstoffes:

Sprengschnur

Allgemeine Sicherheitshinweise:

1. Verwendung

Verwendbarkeit unter Tage:

ja

Schlagwetter- und

Kohlenstaubsicherheit:

nein

Initilierung:

durch Sprengzünder mit einer Sekundärladung von mindestens 0,6 g PETN oder durch

Sprengzünder mit vergleichbarer Zündstärke

Einsatztemperatur:

-20 °C bis +50 °C

max. zulässiger

hydrostatischer Druck:

bis 0,3 MPa

2. Lagerung:

Lagerfähigkeit:

2 Jahre bei Temperaturen von -20 °C bis 50 °C

3. Vernichtung:

Sprengschnüre sind durch Sprengen an einem dafür vorgesehenen Ort (z. B. Sprengplatz, -kammer oder -bunker)

zu vernichten.